



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Januar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 22 e)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/57/L.25 und Add.1)]

57/40. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/22 vom 10. November 2000, 55/161 vom 12. Dezember 2000 und 56/39 vom 7. Dezember 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten,

eingedenk der Gründungscharta der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, mit der die zentralafrikanischen Länder vereinbarten, sich für die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Subregion einzusetzen, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und einen Gemeinsamen Markt Zentralafrikas zu schaffen,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹, insbesondere ihren Abschnitt VII,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten auf der am 24. Juni 1999 in Malabo abgehaltenen neunten ordentlichen Tagung der Gemeinschaft beschlossen, die Tätigkeit der Gemeinschaft wieder aufzunehmen und insbesondere eine Komponente der kollektiven Sicherheit darin aufzunehmen und sie mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten, damit sie ein wirkliches Instrument zur Integration ihrer Volkswirtschaften werden und die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen ihren Völkern fördern kann, mit dem letztendlichen Ziel, sie zu einer der fünf Säulen der afrikanischen Gemeinschaft zu machen und Zentralafrika bei der Bewältigung der Herausforderungen der Globalisierung behilflich zu sein,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über Konflikursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²,

¹ Siehe Resolution 55/2.

² A/52/871-S/1998/318.

mit Genugtuung über die Einrichtung des Rates für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika, mit dem beabsichtigt wird, ein Klima des Friedens und der Sicherheit in der Subregion zu schaffen und die für ihre Entwicklung unerlässliche Herrschaft des Rechts zu stärken,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die zentralafrikanischen Staaten sowohl auf eigene Initiative wie auch mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternehmen, um sich gezielt mit den Schwierigkeiten zu befassen, von denen diese Schlüsselregion Afrikas betroffen ist,

die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten dazu *beglückwünschend*, dass sie sich verpflichtet haben, die Regelungen für eine Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft zu stärken,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass Zentralafrika trotz seines enormen Potenzials, mit dem es zu einem der Pole der Entwicklung des Kontinents werden könnte, noch nicht die Stabilität erreicht hat, die es in die Lage versetzen würde, seine Ressourcen auf gerechte Weise zum größtmöglichen Wohl seiner Bevölkerung zu nutzen,

mit Genugtuung über den vom System der Vereinten Nationen geleisteten Beitrag zu den auf nationaler und subregionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung des Prozesses der Demokratisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Zentralafrika,

mit Genugtuung über die am 22. Oktober 2002 abgehaltene öffentliche Sitzung des Sicherheitsrats über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der zentralafrikanischen Region³,

mit Befriedigung feststellend, dass die Subregion infolge der Bemühungen regionaler und subregionaler Organisationen die Konflikte, von denen sie betroffen ist, allmählich überwindet, wodurch sich eine Gelegenheit zur Konsolidierung des Friedens bietet, die alle Parteien ergreifen müssen,

betonend, dass beträchtliche Ressourcen zur Unterstützung von Demobilisierungs-, Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogrammen mobilisiert werden müssen,

in diesem Zusammenhang *erfreut* über die Einrichtung der mehrere Länder umfassenden Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme der Weltbank,

erfreut über die von dem Subregionalen Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika erzielten Ergebnisse,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den von der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den die Frauen zum Entwicklungsprozess leisten,

betonend, dass dringend eine angemessene Lösung des Problems der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Zentralafrika herbeigeführt werden muss,

³ S/PV.4630.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten⁴;
2. *würdigt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die ihre Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten aufrechterhalten oder verstärkt haben oder die im Hinblick auf die Herbeiführung von Frieden, Sicherheit und Entwicklung begonnen haben, mit ihr zusammenzuarbeiten;
3. *bittet* die Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte beziehungsweise Beziehungen mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten aufgenommen haben, in Erwägung zu ziehen, dies zu tun, um der Gemeinschaft bei der Stärkung ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der Wahrung von Frieden und Sicherheit und des Wiederaufbaus behilflich zu sein;
4. *lobt* die internationale Gemeinschaft für die finanzielle, technische und materielle Unterstützung, die sie der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten gewährt;
5. *betont*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ist;
6. *ersucht* die internationale Gemeinschaft *erneut*, eine Erhöhung ihrer finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung für die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ernsthaft zu prüfen, damit diese ihr Aktionsprogramm vollinhaltlich durchführen und den Bedarf an Wiederaufbaumaßnahmen und wirtschaftlicher Gesundung der Subregion decken kann;
7. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, zu erwägen, zu den Anstrengungen beizutragen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unternimmt, um die wirtschaftliche Integration und Entwicklung herbeizuführen, die Demokratie und die Menschenrechte zu fördern, den Frieden und die Sicherheit in Zentralafrika zu festigen und die Ziele und Verpflichtungen der Konferenzen der Vereinten Nationen sowie der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹ zu verwirklichen und insbesondere die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess zu stärken;
8. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, für diejenigen Länder der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, in denen sich ein Prozess des nationalen Wiederaufbaus vollzieht, weiter angemessene Unterstützung zu gewähren, um ihren Bemühungen um die Demokratisierung und die Festigung der Rechtsstaatlichkeit Rückhalt zu verschaffen und ihre nationalen Entwicklungsprogramme zu unterstützen;
9. *bittet* die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, ihre Bemühungen zur Unterstützung der zentralafrikanischen Staaten bei der Einrichtung von Demobilisierungs-, Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu koordinieren;
10. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, wie wichtig die Durchführung globaler, integrierter und abgestimmter Strategien zu Fragen im Zusammenhang mit Frieden, Sicherheit und Entwicklung für die Beilegung von Konflikten ist, ist sich des Wertes der internationalen Zusammenarbeit sowie friedensschaffender und friedenssichernder Bemühungen

⁴ A/57/266.

bewusst und betont, dass die internationale Gemeinschaft den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig bei der Bewältigung der daraus resultierenden wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Herausforderungen behilflich sein soll;

11. *fordert* die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, zum Ausbau der in der Region vorhandenen Mittel beizutragen, um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten über die erforderliche Kapazität verfügt, was die Prävention, Überwachung, Frühwarnung sowie Friedenssicherungseinsätze betrifft;

12. *bittet* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Schaffung von Wirtschaftssoonderzonen und Entwicklungskorridoren innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unter aktiver Beteiligung des Privatsektors zu unterstützen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Kontakte mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten weiter zu verstärken, um die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Gemeinschaft sicherzustellen;

14. *bittet* die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, im Lichte der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2002 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der zentralafrikanischen Region bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit⁵ zu erwägen, die Gemeinschaft auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration und bei der Durchführung ihrer Friedens- und Sicherheitsprogramme, insbesondere bei der effektiven Einrichtung des Rates für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika und des Zentralafrikanischen Frühwarnsystems, zu unterstützen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

*56. Plenarsitzung
21. November 2002*

⁵ S/PRST/2002/31.